



3003 Bern, 26. April 2000

*An die kantonalen Aufsichtsbehörden im  
Zivilstandswesen für sich und zu  
Handen der ihnen unterstellten  
Zivilstandsämter*

*An die schweizerischen Vertretungen im  
Ausland*

### **Gebühr für die Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 2 ZGB / "Bearbeitungsgebühren"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgericht erklärte in einem Urteil vom 2. Februar 2000 (vgl. Beilage) die Erhebung einer Gebühr für die Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 2 ZGB (Bewilligung, nach der Eheschliessung den Namen der Frau als Familiennamen zu führen) durch die Kantone als unzulässig.

Als Folge dieses Entscheids muss auch für die Weiterleitung entsprechender Gesuche und Entscheide Kostenfreiheit gelten. Unser Amt wird somit auf die Erhebung der unter Ziffer 3.4. des Anhangs 4 zur Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) vorgesehenen Gebühr verzichten. Die Zivilstandsämter sollen ihrerseits (in analoger Anwendung von Anhang 1 Ziffer 8.1 ZStGV) bloss noch eine Gebühr nach Anhang 1 Ziffer 11.6 ZStGV beziehen, wenn das Namensänderungsgesuch nach Abschluss des Verfahrens zur Vorbereitung der Eheschliessung entgegengenommen und weitergeleitet wird. Die schweizerischen Vertretungen im Ausland senden das Gesuch zusammen mit den Akten zur Vorbereitung der Eheschliessung in die Schweiz und beziehen dafür keine besondere Gebühr.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die ZStGV die im Zivilstandswesen zu entrichtenden Vergütungen abschliessend regelt. Für eine bestimmte zivilstandsamtliche Verrichtung dürfen lediglich die vorgesehene Gebühr und die damit im Zusammenhang stehenden Auslagen (Porti, Fernmeldespesen u. dergleichen; siehe Art. 7 ZStGV) verrechnet werden. Es ist unzulässig, zusätzliche Entschädigungen wie etwa eine "Bearbeitungsgebühr" (als Beteiligung an den Kosten für Buchhaltung und Versand) zu berechnen; solche Kosten sind bereits in der Gebühr selber inbegriffen.

Bei dieser Gelegenheit danken wir Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüssen  
**EIDG. AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN**

**Beilage erwähnt**